Betreibungsamt

Betreibung Nr.

Einschreiben

Mitteilung eines Pfändungsanschlusses

(Vormerkung der Teilnahme eines weiteren Gläubigers an einer bereits vollzogenen Pfändung)

Schuldner:

Gläubiger:

Vertreter:

Forderung Fr. nebst % Zins seit

Infolge Fortsetzungs- bzw. Anschlussbegehrens nimmt der obenerwähnte Gläubiger an der

am in de Betreibung Nr.

vollzogenen Pfändung teil. Die Pfändung wirkt daher auch für diesen Gläubiger, und das Verfügungsverbot nach Art. 96 SchKG gilt auch für die angeschlossene Betreibung. Der Schuldner wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass widerrechtliche Verfügungen über gepfändete Sachen strafbar sind (Art. 169 StGB).

Datum

Betreibungsamt

8.96 10 000 34719